



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorab per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:
Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 1. Oktober 2009

BETREFF **Besteuerung von Versicherungserträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG**

GZ **IV C 1 - S 2252/07/0001**

DOK **2009/0637786**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 22. August 2002 (BStBl I 2002, S. 827) folgendermaßen geändert:

1. In das Inhaltverzeichnis wird nach der Angabe

„c) Verlegung des Beginn- und Ablauftermins 57“

die Angabe

„d) Fortsetzung einer während der Elternzeit beitragsfrei gestellten
Lebensversicherung 57a“

eingefügt.

2. Nach Rz. 57 wird folgende Überschrift und Randziffer eingefügt:

„d) Fortsetzung einer während der Elternzeit beitragsfrei gestellten Lebensversicherung

57a Die Regelungen in Rz. 55 - 57 sind entsprechend anzuwenden, wenn eine Lebensversicherung während der Elternzeit im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes beitragsfrei gestellt wurde und innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Elternzeit die Versicherung zu den vor der Umwandlung vereinbarten Bedingungen fortgeführt wird.“

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag